

---

**Gemeinderat**

<b>Vorlage für:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Beilage Nr</b>	<b>30/2019</b>
	<b>08.05.2019</b>	<b>TOP</b>	<b>2</b>

---

**Betreff:** Waldbewirtschaftung; Entscheidung über die künftige Zusammenarbeit mit dem Enzkreis

---

**Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Maulbronn nimmt für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes weiterhin die Dienstleistungen des Kreisforstamtes Enzkreis in Anspruch.
2. Der Inanspruchnahme der durch den Enzkreis angebotenen Dienstleistungen zur umfassenden Betreuung des Kommunalwaldes ab 1.1.2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren wird zugestimmt. Diese Dienstleistungen umfassen den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang walddaher bebauter und Baugrenzen, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf und werden nach Maßgabe der aus dieser Beschlussvorlage sowie der Anlagen 2 bis 4 ersichtlichen Rahmenbedingungen erbracht.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dafür jeweils erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Enzkreis zu schließen.

---

**Anlagen:**

- 1) Schreiben des Landrats zur Forstneueorganisation Baden-Württemberg
- 2) Übersicht „Kommunale Forstreviere ab 2020“
- 3) Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs
- 4) Gesamtkostenübersicht Kooperationsmodell (Stand 12.4.19)

Bisher wird der Kommunalwald der Stadt Maulbronn durch die untere Forstbehörde des Enzkreises betreut. Der derzeitige Revierleiter, Herr Trefzer ist Beamter des Kreises und als solcher mit dem forstlichen Revierdienst betraut. Dafür zahlt die Gemeinde dem Landratsamt einen jährlichen Forstverwaltungskostenbeitrag. Die forsttechnische Betriebsleitung sowie die forsthoheitlichen Aufgaben werden kostenfrei durch die untere Forstbehörde übernommen. Die Wirtschaftsverwaltung sowie der Holzverkauf werden durch die kommunale Holzverkaufsstelle des Landratsamts gegen anteilige Kostenübernahme durchgeführt. Neben der Kommunal- und Privatwaldbetreuung ist die untere Forstbehörde des Enzkreises bisher auch für die Bewirtschaftung der Staatswaldflächen zuständig.

Diese umfassende Aufgabenerledigung (sog. Einheitsforstamt) wird mit Ende des Jahres 2019 eingestellt. Eine **Anstalt des öffentlichen Rechts für die Staatswaldbewirtschaftung im Land Baden-Württemberg (AöR)** soll zum Jahresbeginn 2020 die Arbeit aufnehmen. Damit werden die Betreuung und der Holzverkauf für die **Staatswaldflächen** ab 1.1.2020 nicht mehr durch das Landratsamt Enzkreis, sondern durch die AöR des Landes erfolgen. Auf Gemarkung der Stadt Maulbronn betrifft dies eine Waldfläche von ca. 800 ha.

Zudem wird sich das Land im Nicht-Staatswald vollständig aus dem Holzverkauf zurückziehen. Damit trennen sich die organisatorischen Wege zwischen Staatswald einerseits und Kommunal- und Privatwald andererseits.

Gründe für diese Änderung waren zum einen kartellrechtliche Bedenken gegen die seitherige gemeinsame Vermarktung von Holz aus dem Staats- und Kommunalwald sowie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Trennung von Staats- und Kommunalwald. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 12. Juni 2018 die Verfügung des Bundeskartellamtes, die eine gemeinsame Vermarktung von Holz aus dem Staats- und Kommunalwald untersagen wollte, aus formalen Gründen aufgehoben. Gleichwohl wird aus Sicht des Landes aus den beiden o.g. Gründen sowie angesichts der geänderten Regelungen des BWaldG (§46) die Strukturreform als erforderlich erachtet.

Nach Beschluss des Ministerrats am 26.03.2019 befindet sich das Forstreformgesetz nunmehr in der parlamentarischen Beratung. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren stehen nunmehr die Rahmenbedingungen für den Enzkreis fest, so dass eine Entscheidung über die Art und Weise, wie der Kommunalwald der Stadt Maulbronn ab dem Jahr 2020 betreut werden soll, nun getroffen werden kann.

Entsprechend der gemeinsamen Zielsetzung der Gemeinden des Enzkreises, die bewährten Strukturen des Einheitsforstamts auch nach der Forstneuorganisation weitgehend zu erhalten, wird es **auch zukünftig einen umfassenden Service rund um den Wald** (Forstrevierdienst, Holzverkauf, Kreisjagdamt, Waldpädagogik, Waldnaturschutz und Wildtiermanagement) im Forstamt des Enzkreises geben, um die von der jeweiligen Gemeinde beschlossenen Zielsetzungen (im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung sowie der jährlichen Forstbetriebspläne) für ihren Gemeindewald umzusetzen.

Dies wird durch das gesetzlich vorgesehene sog. **Kooperationsmodell** ermöglicht, wonach die Gemeinden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes durch die untere Forstbehörde, das Forstamt des Enzkreises, erledigen lassen können.

Vor diesem Hintergrund hat eine gemeinsame Projektgruppe aus Gemeindevertretern und Landratsamtsmitarbeitern gute Lösungen gemeinsam entwickelt. Der Bürgermeistersprengel des Gemeindetages im Enzkreis hat das Projekt begleitet und der Lösung zugestimmt.

Der Kreis bietet so auch zukünftig ein „**Rundum-Sorglos-Paket**“ für alle Belange des **Kommunalwaldes** an. Durch die Einbettung der für die Gemeindewälder verantwortlichen Revierleiter bzw. Revierleiterinnen in ein zukünftig rund 25 Personen umfassendes Forstamtsteam im Landratsamt ist sichergestellt, dass Urlaubs-, Elternzeit- oder Krankheitsvertretung jederzeit gewährleistet ist, IT- und Büroausstattung sowie ggf. Dienstwagen und sonstige Arbeitsmaterialien gestellt werden, für alle Sonderfälle die notwendige erforderliche Sachkunde vorgehalten sowie ausreichende Fortbildungen sichergestellt werden. Zudem werden auch zukünftig die Synergien der engen Einbettung des Forstamts in das Landratsamt sowie die Kontakte zu den anderen Ämtern (z.B. Jagdbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Naturschutz, Pressestelle) genutzt. Außerdem ermöglicht die Spezialisierung und Arbeitsteilung zwischen dem Innendienst im Landratsamt (wie etwa Verwaltungstätigkeiten, Zertifizierungen, Waldpädagogik, Pressearbeit oder die vollständige Abwicklung des Holzverkaufs) und dem Revierdienst vor Ort, dass der jeweilige Revierleiter bzw. die jeweilige Revierleiterin

deutlich mehr Zeit vor Ort bzw. im Wald und weniger Zeit mit sonstigen Tätigkeiten verwenden muss.

Der **Holzverkauf für die Gemeinden** wird zukünftig durch eine in das Forstamt integrierte sog. Kommunale Holzverkaufsstelle des Enzkreises erledigt. Durch die gemeinsame Holzvermarktung mit den anderen Enzkreisgemeinden wird eine derzeit ausreichende Größe für einen sinnvollen Marktzugang ermöglicht und damit die organisatorische Grundvoraussetzung sichergestellt, um das Holz der Gemeindewälder zu angemessenen Preisen verkaufen zu können. Der Brennholzverkauf vor Ort wird unverändert möglich sein. Einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer solchen kommunalen Holzverkaufsstelle hat der Kreistag im Herbst 2018 bereits getroffen.

Die zukünftigen Kommunalwaldreviere sind so organisiert, dass jede Gemeinde **eine/n Revierleiter/in für alle Belange des Waldes** sowie **einen festen Ansprechpartner im Forstamt** haben wird. Die durchschnittliche Reviergröße mit ca. 1.000 ha/Revier entspricht den bisherigen Reviergrößen und ermöglicht eine umfassende Betreuung, insbesondere wird auch die Verkehrssicherung entlang von Straßen weiterhin durch die Betreuung mit erledigt. Die ab 2020 vorgesehenen **Revierzuschnitte** können Sie der Anlage 1 entnehmen.

Der Kommunalwald der Stadt Maulbronn wird zukünftig Teil des Reviers Knittlingen/Maulbronn, welches insgesamt 11,7 ha umfasst.

Aufgrund der teilweise neuen Revierzuschnitte kann es durch das aktuell laufende Interessenbekundungsverfahren im Einzelfall zu Personalwechseln in der Funktion des Revierleiters/der Revierleiterin kommen. Die Auswahlentscheidung wird durch das Landratsamt voraussichtlich bis spätestens Juli 2019 getroffen und berücksichtigt insbesondere auch die örtliche Vertrautheit der Revierleiter/in mit dem jeweiligen Revier. Sofern personelle Wechsel in einzelnen Gemeinden erfolgen, wird eine geordnete und ggf. auch zeitlich gestaffelte Übergabe erfolgen.

Die Betreuung und Beratung der Privatwaldbesitzer in der jeweiligen Gemeinde wird ebenfalls durch diesen Revierleiter übernommen. Auch hier wird es verfahrensmäßige Änderungen geben. Es wird aber weiterhin ein kostenloses Beratungsangebot geben. Betreuungsleistungen werden weiterhin vom Land subventioniert. Das Verfahren ändert sich jedoch.

Belastungen, die dem Körperschaftswald durch gemeinwohlorientierte Regelungen des Landeswaldgesetzes entstehen, wurden bisher über sehr kostengünstige Forstverwaltungskostenbeiträge und nur anteilige Kostenbeteiligungen für die Wirtschaftsverwaltung und den Holzverkauf ausgeglichen (indirekte bzw. institutionelle Förderung des Kommunalwaldes). Dies wird zukünftig nicht mehr zulässig sein, stattdessen sind die sogenannten Gestehungskosten abzurechnen. Ohne die bisherige indirekte Förderung werden künftig die Beförderung und der Holzverkauf durch das Kreisforstamt für die Waldbesitzer teurer.

Der seitherige Forstverwaltungskostenbeitrag wurde seit den 90er Jahren nicht angepasst und seit Jahrzehnten auf Basis der eingeschlagenen Holzmenge abgerechnet. Dies wird den heutigen Gegebenheiten und z. B. den gestiegenen Ansprüchen im Rahmen der Daseinsvorsorge im Wald nicht mehr gerecht. Landratsamt und Bürgermeistersprengel des Gemeindetages haben deshalb eine möglichst einfache,

gut nachvollziehbare und verwaltungsökonomische Abrechnung der Betreuungsdienstleistungen vereinbart. Die bisher vom Land hoch subventionierten Betreuungskosten sollen deshalb zukünftig zeitgemäß auf Basis der betreuten Waldfläche (nach ha) und unter Einbeziehung des beim Land zu beantragenden Mehrbelastungsausgleichs berechnet werden. Die Folge ist im Enzkreis, dass vor allem diejenigen Waldbesitzer, die z. B. sehr viele naturschutzwichtige Funktionen mit ihrem Wald erfüllen und deshalb häufig vergleichsweise wenig Holz ernten, zukünftig relativ mehr für die Betreuung durch die Revierleitenden entrichten müssen.

Als **Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung** öffentlicher Wälder erhält jede Gemeinde zukünftig einen individuell berechneten sog. Mehrbelastungsausgleich. Dieser wird mit den an das Landratsamt zu zahlenden Gesteungskosten verrechnet. Die voraussichtliche Höhe dieses Mehrbelastungsausgleichs für die Körperschaftswälder im Enzkreis sind der Anlage 2 (Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs für KW 1-Betriebe) zu entnehmen.

Für den Kommunalwald der Stadt Maulbronn zahlt das Land für das Jahr 2020 ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von insgesamt 8980,42€.

Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs bestimmt sich nach dem Anteil des Erholungswalds im Kommunalwald sowie nach dem Forsteinrichtungssatz der Gemeinde und muss jedes Jahr auf Antrag neu berechnet werden.

Die **voraussichtlichen Gesamtkosten** für den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf sind für alle Gemeinden des Enzkreises der Anlage 3 („Kooperationsmodell – Kostenvergleich Gesamtkosten“) zu entnehmen.

Für die Stadt Maulbronn ergibt sich daraus voraussichtlich ein **jährlicher Gesamtbetrag** von 37.272,00€ brutto, d.h. inklusive zu zahlender Umsatzsteuer in Höhe von 19 %, bzw. 31.321,00€ netto.

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass alle genannten Leistungen des Forstamtes umsatzsteuerpflichtig sind. Aufgrund der höheren jährlichen Kosten kann es daher ggf. günstiger sein, für den Forstbetrieb der Gemeinde anstelle einer Pauschalbesteuerung eine Regelbesteuerung zu wählen. Dies wird geprüft.

Die ausgewiesenen Kostensätze für Betreuung und Holzverkauf stellen die Obergrenze der zukünftigen Kosten dar. Nachdem die FAG-Mittel vom Land zugesagt sind, können sich allenfalls im laufenden Gesetzgebungsverfahren moderate Änderungen bezüglich Mehrbelastungsausgleich, umsatzsteuerrechtliche Regelungen bzw. durch weitere Unterteilung oder andere Abgrenzungen ergeben. Dadurch sind aber keine wesentlichen Kostenerhöhungen zu erwarten.

Die konkreten vertraglichen Regelungen für die Übernahme der Betreuung, der Wirtschaftsverwaltung, des Holzverkaufs sowie evtl. gesondert der Verkehrssicherung durch den Enzkreis liegen derzeit noch nicht vor, da sie von dem endgültigen gesetzlichen Regelungen sowie den zugehörigen landesrechtlichen Verordnungen

abhängig sind. Es ist davon auszugehen, dass deren Laufzeit 5 Jahre mit Verlängerungsoption betragen wird. Eine kürzere Laufzeit könnte allenfalls durch rechtliche Vorgaben im Einzelfall erforderlich werden. Über die Dauer der Vertragslaufzeit kann es zu geringfügig abweichenden Kosten durch eine Neuberechnung des Mehrbelastungsausgleichs des Landes kommen.

Die **Alternative** zur Beibehaltung der umfassenden Betreuung durch das Landratsamt wäre **die Einstellung eines/r gemeindeeigenen kommunalen Revierleiters/in des gehobenen forsttechnischen Dienstes** zur Erledigung des Revierdienstes, der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen sowie der Wirtschaftsverwaltung und insbesondere auch des Holzverkaufs in Eigenregie durch die Gemeinde. Neben durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für ein VZÄ in Höhe von derzeit rund 72.800 Euro würden dabei weitere Kosten für Sachmittel (insb. Büro- und Arbeitsmaterialien, ggf. Dienstwagen, forstspezifische IT-Programme) in Höhe von mindestens 10.760 € anfallen. Diesen Gesamtkosten von mindestens **83.560 €** wären dann noch Personalanteile aus den Kämmereien für die Rechnungssachbearbeitung des Holzverkaufs hinzuzurechnen; Urlaubs-, Elternzeit- und Krankheitsvertretungen müssten geregelt werden. Der gemeindeindividuelle Mehrbelastungsausgleich würde der Gemeinde in diesem Fall direkt ausgezahlt. Neben der fehlenden Vertretungsmöglichkeit und der engen organisatorischen Einbindung im Landratsamt wäre in dieser Variante insbesondere der Holzverkauf vermutlich nicht wirtschaftlich darzustellen, da die im Gemeindewald verfügbare Holzmenge kaum für sich zu vermarkten wäre bzw. der Aufwand für die Kundenbetreuung und Pflege sehr groß wäre.

Grundsätzlich wäre es auch möglich, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschließen und gemeinsam einen Revierleiter beschäftigen, der dann die genannten Aufgaben für alle Gemeinden in einer Person übernimmt. Auch in diesem Fall würden die forsttechnische Betriebsleitung sowie die Ausübung der Forsthoheit weiterhin durch das Landratsamt erfolgen.